

Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und der SPD**Erleichterte Einbürgerung für in Bremen gut integrierte Kinder und Jugendliche**

Viele Kinder und Jugendliche, deren Eltern als Flüchtlinge nach Deutschland gekommen sind, sind mittlerweile in Bremen integriert, sprechen gut Deutsch, besuchen Bremer Schulen, möchten gern ihre Ausbildung in Bremen machen oder nach dem Schulabschluss studieren und fühlen und begreifen sich als Bremer. Aber selbst wenn diese Kinder und Jugendlichen – oftmals erst nach Jahren – aufgrund ihrer guten Integration eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben, dauert es eine weitere Vielzahl von Jahren bis sie die Möglichkeit bekommen, in die deutsche Staatsangehörigkeit eingebürgert zu werden, selbst wenn sie in Deutschland geboren wurden und sie nie im Land der Staatsangehörigkeit ihrer Eltern gelebt haben. Um diesen Kindern eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und wirkliche Entwicklungs- und Lebensperspektiven zu ermöglichen, ist die Möglichkeit, die deutsche Staatsangehörigkeit annehmen zu können, von zentraler Bedeutung.

Insbesondere der bremische Erlass vom 17. September 2010 über den Aufenthalt aus humanitären Gründen sowie die verschiedenen gesetzlichen und IMK-Bleiberechtsregelungen haben dazu beigetragen, den Duldungsstatus von in Bremen gut integrierten Kindern und Jugendlichen zu beenden und ihnen stattdessen eine gesicherte Aufenthaltsperspektive zu bieten. Es ist das erklärte Ziel der Regierungskoalition, auch weiterhin die bestehenden aufenthaltsrechtlichen Ermessensspielräume für die Ermöglichung eines rechtmäßigen Aufenthalts zu nutzen. Um aber integrierten Kindern und Jugendlichen mit einer aus humanitären Gründen erteilten Aufenthaltserlaubnis eine wirkliche Zukunftsperspektive zu eröffnen, ist es darüber hinaus wünschenswert, ihnen die Einbürgerung unter erleichterten Bedingungen zu ermöglichen. Für ausreisepflichtige Eltern würde dieses Vorrecht jedoch nicht gelten, weil sie die rechtlichen Voraussetzungen zur Einbürgerung grundsätzlich nicht erfüllen.

Gemäß dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes, dem Deutschland bereits 1992 beigetreten ist, sind die Vertragsstaaten verpflichtet, sicherzustellen, dass Kinder ein Recht auf Staatsangehörigkeit haben. Die Vertragsstaaten haben die Rechte von Kindern unabhängig vom Status ihrer Eltern zu achten, und sie haben bei allen Maßnahmen, die von Verwaltungsbehörden getroffen werden, das Wohl des Kindes als einen vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben sich die Vertragsstaaten mit dem Europäischen Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit verpflichtet, Personen, die in ihrem Hoheitsgebiet geboren sind und sich dort rechtmäßig und gewöhnlich aufhalten, erleichtert einzubürgern. Auch das nach Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geltende Persönlichkeitsrecht muss letztendlich dazu führen, dass den hier aufgewachsenen und verwurzelten Kindern und Jugendlichen, die in der Regel nur wenig ausgeprägte Beziehungen zu dem Heimatstaat ihrer Eltern haben, eine erleichterte Möglichkeit der Einbürgerung angeboten werden muss.

§ 8 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) eröffnet die Möglichkeit, für Kinder, die in Deutschland geboren und aufgewachsen und gut integriert sind, das Heimatland ihrer Eltern nicht kennen und unter Umständen auch dessen Landessprache nur unzureichend beherrschen, eine dauerhafte Lebensperspektive in dem Land zu schaffen, in dem sie aufgewachsen sind, wenn man die Vorgaben, die sich aus dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und aus dem Europäischen Übereinkom-

men über die Staatsangehörigkeit ergeben, berücksichtigen würde. Die bisherige Entscheidungspraxis in Deutschland berücksichtigt diese Spielräume jedoch gegenwärtig noch nicht oder nicht hinreichend.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft (Landtag) beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) bittet den Senat,

1. gut integrierten Kindern und Jugendlichen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und über eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verfügen, eine erleichterte Einbürgerung zu ermöglichen und dabei die vorhandenen rechtlichen Spielräume voll auszuschöpfen, weil sie neben ihrer Familienzugehörigkeit keine Bindungen oder Beziehungen zu dem Heimatland ihrer Eltern haben.
2. die Betroffenen frühzeitig über die Möglichkeiten der Einbürgerung umfassend zu informieren.
3. der Bürgerschaft (Landtag) innerhalb eines halben Jahres nach Beschlussfassung Bericht zu erstatten, wie sich die Einbürgerungszahlen von Kindern und Jugendlichen entwickelt haben.

Björn Fecker, Dr. Zahra Mohammadzadeh,
Linda Neddermann, Dr. Stephan Schlenker,
Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Sükrü Senkal, Valentina Tuchel,
Björn Tschöpe und Fraktion der SPD